



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

—  
Motion André Schoenenweid / Stéphane Peiry  
**Neues Gesetz über die Gemeindefinanzen**  
**Änderung des Gesetzes über die Gemeinden**

M 1120.11

### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 7. Juni 2011 eingereichten und begründeten Motion (TGR 2011 S. 1326) verlangen die Grossräte André Schoenenweid und Stéphane Peiry vom Staatsrat, dass er eine Totalrevision des Gesetzes über die Gemeinden vorlege. Sie sind der Ansicht, dass das Gesetz über die Gemeinden überholte Terminologie enthält und eine Totalrevision es ermöglichen würde, die vom Grossen Rat geäusserten Wünsche zu berücksichtigen (zum Beispiel zu den Fragen der Unvereinbarkeit). Eine Totalrevision böte Gelegenheit zu einer vertieften Diskussion über Grundsatzfragen wie die Anzahl Mitglieder des Generalrats oder die Kompetenz der Gemeindelegislative zur Einsetzung einer Untersuchungskommission.

Die Motionäre gehen ausserdem davon aus, dass eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden und die nächste Runde von Gemeindezusammenschlüssen wahrscheinlich noch weitere Änderungen des Gesetzes über die Gemeinden nötig machen werden. Was schliesslich die Bestimmungen über die Finanzen betrifft, so sind die Verfasser der Motion der Ansicht, dass sie in ein Gesetz über die Gemeindefinanzen integriert werden sollten, was gleichzeitig den Übergang zum neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) ermöglichen würde.

### **II. Antwort des Staatsrats**

Zur Begründung dieser Motion, die eine Totalrevision des Gesetzes über die Gemeinden verlangt, werden eine Anzahl Argumente vorgebracht, die geprüft werden müssen. Die terminologischen Fragen stellen an sich kein besonderes Problem dar und vermögen, für sich betrachtet, noch keine Totalrevision zu rechtfertigen. Die Grundsatzfragen, auf die die Motionäre anspielen, sind differenziert zu betrachten. Was jedoch den Generalrat betrifft, so erlaubt es das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) – entgegen der Annahme der Motionäre – bereits, die Anzahl der Mitglieder des Gemeindeparkaments auf 30 herabzusetzen und zwar unabhängig von der Grösse der Gemeinde (Art. 27 Abs. 2 GG).

Sicherlich bietet eine Totalrevision Anlass zur Führung einer Grundsatzdebatte über die betreffenden Institutionen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass eine allgemeine Infragestellung auch einen Prozess voraussetzt, für den eine grosse Vorbereitungsarbeit nötig ist. Gewisse Anpassungen des GG sollten jedoch wahrscheinlich unverzüglich vorgenommen werden, daher stellt sich die Frage nach einer allfälligen Aufteilung der Motion. Der Staatsrat wird später auf diesen Punkt zurückkommen.

Die Verfasser der Motion sind ausserdem der Meinung, dass die in den nächsten Jahren erwarteten Gemeindezusammenschlüsse sowie eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den

Gemeinden weitere Änderungen des GG nach sich ziehen werden. Man kann daher davon ausgehen, dass es kaum sinnvoll wäre, eine Totalrevision des GG zu lancieren bevor die erwähnten Projekte abgeschlossen sind. Gemäss dem Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG; ASF 2010\_150) muss das Fusionsprogramm bis am 1. Januar 2017 umgesetzt sein. Für das Projekt der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden steht bis jetzt noch kein Zeitplan fest.

Was die Bestimmungen über die Finanzen betrifft, so sind die Motionäre der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, diese in ein Gesetz über die Gemeindefinanzen zu integrieren und das System gleichzeitig an HRM2 anzupassen. Der Staatsrat hat noch nicht darüber entschieden, welches Rechtsinstrument zweckmässig ist, schliesst sich den Motionären jedoch an, was den Grundsatz betrifft. Der Staatsrat beabsichtigt tatsächlich, HRM2 für die freiburgischen Gemeinden in den kommenden Jahren einzuführen. Das bedeutet als Erstes, dass ein Gesetzesvorentwurf, der entsprechende Anpassungen des GG enthält, in die Vernehmlassung gegeben werden muss. Erste Vorbereitungen dafür sind im Gange. Das Projekt ist im Übrigen in der Botschaft Nr. 203 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (Anpassung an das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell) vom 6. Juli 2010 (TGR 2010 S. 1752) bereits erwähnt worden.

Es zeigt sich also, dass die Wünsche der Motionäre mit höchst unterschiedlichen Zeitplänen verbunden sind. So müssten die Arbeiten für eine Revision des Kapitels Finanzen unverzüglich in Angriff genommen werden, während die Auswirkungen einer Neueinteilung der Gemeindegrenzen nach der Umsetzung des Programms des GZG voraussetzen, dass die Totalrevision des Gemeindegesetzes erst gestartet wird, wenn sich die ersten Umriss der neuen freiburgischen Gemeindegrenzen abzeichnen.

Der Staatsrat ist der Meinung, dass einer Revision der Bestimmungen des GG über die Finanzen Priorität eingeräumt werden sollte. Viele der kritisierten Bestimmungen und auch die überholte Terminologie haben vermutlich mit den Artikeln über die Finanzen zu tun. Ein allfälliges neues Gesetz über die Gemeindefinanzen und eine gleichzeitige Entkoppelung des GG von den Bestimmungen mit finanziellem Inhalt würden es ermöglichen, diesen wichtigen Bereich in einem näherliegenden zeitlichen Rahmen zu regeln. Der Staatsrat ist jedoch der Auffassung, dass in diesem Fall aufgrund der Komplexität der Materie und in Anbetracht der für die Vernehmlassung dieses für die Gemeinden wichtigen Geschäfts benötigten Zeit die ordentliche Frist von einem Jahr für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs und der Botschaft zu knapp ist.

Was die Totalrevision des GG betrifft, so denkt der Staatsrat, dass sie zu gegebener Zeit in Betracht gezogen werden muss, ohne jedoch dem Regierungsprogramm der nächsten Legislaturperiode vorzugreifen. Eine sofortige Lancierung der Totalrevision des GG wäre mit dem erheblichen Risiko verbunden, dass sich die Umsetzung des Projekts HRM2 auf Gemeindeebene verzögert. Die Herausforderungen dieses Projekts gebieten aber, dass es nicht durch ein Projekt vom Ausmass einer Totalrevision eines so grundlegenden Gesetzes wie das Gesetz über die Gemeinden behindert wird.

Unter diesen Umständen sieht sich der Staatsrat veranlasst, die Aufteilung der Motion vorzuschlagen: der erste Teil würde die Totalrevision des GG betreffen, der zweite die Revision des Kapitels über die Finanzen durch die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs, der eine Teilrevision des GG beinhalten würde.

Wenn der Grosse Rat mit der Aufteilung der Motion einverstanden ist, beantragt der Staatsrat, den ersten Teil abzulehnen und den zweiten Teil für erheblich zu erklären, wobei er jedoch um die Verlängerung der Frist für die Umsetzung ersucht. Wird die Aufteilung abgelehnt, so beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion als Ganzes.

Freiburg, den 3. Oktober 2011